



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 10. Februar 2015

1030.487

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, Revision, Genehmigung; 2. Lesung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV, bGS 411.3) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonalen und, in zweiter Priorität, ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Gemäss Art. 2 der IKV gilt diese für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Die IKV wurde mit Änderungen vom 24. Oktober 2013/21. November 2013 revidiert. In den Kantonen sind derzeit die Beitrittsverfahren im Gange. Per Mitte Januar 2015 sind der revidierten IKV vierzehn Kantone beigetreten.

Der Kantonsrat stimmte an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2014 der Genehmigung der revidierten Diplomanerkennungsvereinbarung mit 60:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu. Im Rahmen der Volksdiskussion sind keine Beiträge eingegangen.



B. Erwägungen

1. Rechtliches

Nach Art. 74 Abs. 3 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) genehmigt oder kündigt der Kantonsrat interkantonale Verträge, soweit nicht die Stimmberechtigten oder der Regierungsrat zuständig sind. Die Genehmigung der Diplomanerkennungsvereinbarung fällt in die Zuständigkeit des Kantonsrats und untersteht dem fakultativen Referendum nach Art. 60^{bis} Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung.

2. Grundzüge der Revision

Mit den Änderungen vom 24. Oktober 2013/21. November 2013 wird im Wesentlichen eine Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren und die Möglichkeit zur Einführung eines Online-Abfrageverfahrens für Personendaten geschaffen (Art. 12ter IKV). Im Weiteren erfährt die IKV Änderungen im Bereich der Beschwerdeverfahren (Art. 10 und 12 IKV) und wird ergänzt um eine Grundlage für die interkantonale Meldepflicht von ausländischen Dienstleistungserbringern und -erbringenden (Art. 1, 6 und 12 IKV).

3. Anpassungsbedarf im kantonalen Recht

Die Genehmigung der Revision der IKV bedarf keiner Anpassungen im kantonalen Recht.

4. Finanzielle Auswirkungen

Infolge der Revision der IKV sind derzeit keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

5. Offene Fragen aus der 1. Lesung vom 1. Dezember 2014

Aus der 1. Lesung sind, mit Ausnahme der Frage nach dem Stand des Genehmigungsprozesses in den anderen Kantonen (hierzu oben A. Ausgangslage), keine weiteren Fragen offen geblieben.

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. die revidierte Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen mit den Änderungen vom 24. Oktober 2013/21. November 2013 in zweiter Lesung zu genehmigen.



Im Namen des Regierungsrates

sign. Marianne Koller-Bohl

sign. Roger Nobs

Marianne Koller-Bohl, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Revidierte Diplomanerkennungsvereinbarung